

Richtlinien

für die Sportförderung der Stadt Zell am See

RICHTLINIEN FÜR DIE SPORTFÖRDERUNG DER STADT ZELL AM SEE

Die Gemeindevorsteherung der Stadt Zell am See hat in seiner Sitzung am **07. März 2016** die nachstehenden Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Zell am See beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Zielsetzungen
2. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung
3. Arten und Höhe der Sportförderung
 - 3.1. Mannschaftssportförderung
 - 3.2. Einzel- und Breitensportförderung
 - 3.3. Trainerförderung
4. Verfahren
5. In- und Außerkräfttreten

1. Grundsätze und Zielsetzungen:

Der Sport ist ein fester, nicht mehr wegzudenkender Bestandteil in der Gesellschaft. Seine sozial- und gesundheitspolitische Bedeutung ist unbestritten. Das erkennt die Stadtgemeinde Zell am See mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel den Freizeit- und Leistungssport, insbesondere auch im Nachwuchsbereich, zu beleben und zu fördern.

2. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung:

- 2.1. Die Richtlinien gelten für alle ehrenamtlich geführten Sportvereine im Stadtgebiet von Zell am See. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der jeweilige Sportverein:
 - 2.1.1. einem in Österreich anerkannten Fachverband oder Dachverband angehört;
 - 2.1.2. als gemeinnützig anerkannt ist;
 - 2.1.3. die Ausübung einer anerkannten Sportart gemäß Sportartenverordnung des Landes Salzburg, in der jeweils geltenden Fassung als Vereinszweck satzungsmäßig verankert hat;
 - 2.1.4. alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte nutzt;
 - 2.1.5. Mitgliedsbeiträge für seine Mitglieder einhebt;
 - 2.1.5. seinen Vereinssitz im Gemeindegebiet von Zell am See hat.Die o.a. Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
- 2.2. Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Zell am See. Sie wird auf Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.3. Im Sinne dieser Richtlinien gelten Vereinssektionen als eigenständige Vereine.
- 2.4. Gefördert werden nur Sportvereine, welche auch Nachwuchsarbeit betreiben. Davon ausgenommen sind die bereits von der Sportförderung erfassten und bestehenden Vereine.
- 2.5. Als Sonderfall werden der EK Zell am See und der EK Zell am See Juniors im Sinne dieser Richtlinien wie ein Verein behandelt und dementsprechend die Sportförderung berechnet. Von der sich daraus errechneten Sportförderung erhalten beide Vereine einen Anteil von je 50%.
- 2.6. Sportvereine, welche neu gegründet werden bzw. welche ihren Sitz nach Zell am See verlegen und die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1. bis 2.4. erfüllen, werden frühestens nach fünfjähriger Vereinstätigkeit in Zell am See und nur dann als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt, wenn ein besonderes Interesse für Zell am See über Beschluss des Sportausschusses festgestellt wurde. Bei Vorliegen eines besonderen Interesses für Zell am See ist über Beschluss des Sportausschusses auch eine frühere Anerkennung möglich.
- 2.7. Wird eine Sportart bereits gefördert, erfolgt grundsätzlich keine weitere Förderung eines Vereins, welcher diese Sportart abdeckt. Davon ausgenommen sind die bereits von der Sportförderung erfassten und bestehenden Vereine.
- 2.8. Keine Sportförderung im Sinne dieser Richtlinien erhalten jene Sportvereine, welche zwar grundsätzlich die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1. bis 2.4. erfüllen, es sich dabei aber um Abspaltungen von bestehenden und von der Gemeinde bereits bisher geförderten Sportvereinen handelt. Eine Sportförderung ist in diesen Fällen nur bei Vorliegen von besonderer Bedeutung für Zell am See über gesonderten Beschluss des Sportausschusses möglich.

3. Arten und Höhe der Sportförderung:

3.1. Mannschaftssportförderung

- 3.1.1. Gefördert werden soll der Aufwand der Sportvereinen, welche einen Mannschaftssport betreiben, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entsteht. Diesbezüglich werden die Sportvereine entsprechend ihres Tätigkeitsumfanges, ihrer Größe, sportlichen und sozialen Bedeutung über Beschluss des Sportausschusses in Kategorien eingeteilt (Anlage 1). Die Höhe der Sportförderung errechnet sich entsprechend der unter Pkt. 3.1.3. angeführten Tabelle aus der Einteilung der Sportvereine in die jeweilige Kategorie.
- 3.1.2. Als Mannschaftssport im Sinne dieser Richtlinien wird eine Art von Sport bezeichnet, in dem nicht einzelne Individuen, sondern in bestimmter Weise strukturierte Gruppen, sogenannte Mannschaften, in einem Wettbewerb gegeneinander antreten. Einzelsportarten, auch wenn diese im Rahmen von Wettkämpfen als sogenannte Mannschaft auftreten, zählen nicht dazu.
- 3.1.3. Förderhöhe:

| Kat. | Basisförderung | Förderung Fahrkosten | Förderung Material |
|------|----------------|-------------------------|-----------------------|
| A | € 15.000,00 | € 8.000,00 | € 4.000,00 |
| B | € 10.000,00 | € 4.000,00 | € 2.000,00 |
| C | € 4.000,00 | € 1.500,00 | € 500,00 |
| D | € 1.500,00 | € 500,00 | € 250,00 |
| E | € 250,00 | € 50,00 | € 50,00 |

3.2. Einzel- und Breitensportförderung

- 3.2.1. Gefördert werden soll der Aufwand der Sportvereinen, welche Einzel- und Breitensport betreiben, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entsteht. Diesbezüglich werden die Sportvereine entsprechend ihres Tätigkeitsumfanges, ihrer Größe, sportlichen und sozialen Bedeutung über Beschluss des Sportausschusses in Kategorien eingeteilt (Anlage 1). Die Höhe der Sportförderung errechnet sich entsprechend der unter Pkt. 3.2.3. angeführten Tabelle aus der Einteilung der Sportvereine in die jeweilige Kategorie.
- 3.2.2. Als Einzel- und Breitensport gelten alle Sportarten, welche nicht unter Mannschaftssport im Sinne dieser Richtlinien zu subsumieren sind.
- 3.2.3. Förderhöhe:

| Kat. | Basisförderung | Förderung Fahrkosten | Förderung Material |
|------|----------------|-------------------------|-----------------------|
| A | € 10.000,00 | € 2.000,00 | € 1.000,00 |
| B | € 4.000,00 | € 1.000,00 | € 500,00 |
| C | € 2.000,00 | € 500,00 | € 250,00 |
| D | € 350,00 | € 100,00 | € 100,00 |
| E | € 250,00 | € 50,00 | € 50,00 |

3.3. Trainerförderung:

- 3.3.1. Zusätzlich zur Sportförderung gemäß Punkt 3.1. und 3.2. dieser Richtlinien gewährt die Stadtgemeinde Zell am See eine Trainerförderung. Gefördert werden soll dabei der Aufwand, der Sportvereinen durch die Beschäftigung ausgebildeter Trainer entsteht.
- 3.3.2. Das Ausmaß der Sportförderung ergibt sich gleichsam für alle Sportvereine aus untenstehender Kategorisierung, wobei pro Verein nur ein Trainer der Kategorie A, ein Trainer der Kategorie B und maximal 4 Trainer der Kategorie C und D berücksichtigt werden.

3.3.3. Voraussetzung für die Sportförderung ist der erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Trainerausbildung. (Nachweise: Zertifikate, Zeugnisse).

3.3.4. Förderhöhe:

| Kat. | Art der Ausbildung | Höhe Sportförderung pro Jahr |
|------|--|------------------------------|
| A | Staatl. Ausbildung – abgeschlossenes 3. und 4. Semester | € 1.060,00 |
| B | Staatl. Ausbildung – abgeschlossenes 1. und 2. Semester | € 800,00 |
| C | Staatl. Ausbildung – Abschluss Lehrwarte und Landestrainer | € 530,00 |
| D | Fachverbandsausbildung – Abschluss Übungsleiter, Turnlehrer, Schilehrer, Golflehrer, Tennislehrer etc. | € 265,00 |

3.4. Valorisierung

Die Höhe der Sportförderung wird jährlich automatisch entsprechend der Inflationsrate valorisiert.

4. Verfahren

- 4.1. Die Zuerkennung einer Sportförderung ist nur über Antrag möglich. Anträge haben dem Muster der Anlage 2 zu entsprechen.
- 4.2. Über Anträge auf Gewährung einer Sportförderung entscheidet der Sportausschuss der Stadtgemeinde Zell am See.
- 4.3. Alle Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine mit allen geforderten Unterlagen bei der Stadtgemeinde Zell am See einzureichen.
- 4.4. Die Sportförderung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten,
 - a) die widmungsgemäße Verwendung jährlich nachzuweisen;
 - b) auf Verlangen uneingeschränkte Einsicht in die Finanzgebarung zu gewähren und alle finanzrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - c) auf Verlangen eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel auch an Ort und Stelle zu gestatten;
 - d) auf Verlangen die Protokolle der Jahreshauptversammlungen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Bei einer nicht widmungsgemäßen Verwendung bzw. bei falschen Angaben ist die gewährte Sportförderung im entsprechenden Ausmaß zurückzuzahlen.

5. In- und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Zell am See außer Kraft.

Kategorisierung gemäß Punkt 3.1.1. und 3.2.1. der Sportförderungsrichtlinien

Mannschaftssportförderung

| Verein | Kategorie |
|---|-----------|
| EK Zell am See und EK Zell am See Juniors (siehe Pkt. 2.5.) | A |
| FC Zell am See | B |
| TVZ Vikings | C |
| TVZ Basketball | C |
| SVS Schüttdorf | D |
| Volleyboi Zell am See | E |

Einzel- und Breitensportförderung

| Verein | Kategorie |
|-------------------------------------|-----------|
| Tennisclub Zell am See | A |
| Schiclub Zell am See | A |
| Schützengilde Zell am See | B |
| TVZ Triathlon | B |
| TVZ Turnen | B |
| EKZ Eiskunstlauf | C |
| Porsche Reitclub | C |
| Tennisclub Thumersbach | C |
| Yachtclub Zell am See | C |
| Golfclub Zell am See | C |
| TVZ Judo | D |
| TVZ Schwimmen | D |
| Luftsportverein Zell am See | D |
| Ikarus Pinzgau | D |
| ESV Thumersbach | D |
| ESV Schüttdorf | D |
| Badminton | E |
| Schachclub | E |
| Tanzsportclub Zell am See | E |
| Sportplattenwerferverein Schüttdorf | E |
| TVZ Alternativsport | E |
| TVZ Leichtathletik | E |
| Karate Shotokan Lora Zell am See | E |
| Eisenbahnersportverein | E |
| Österr. Alpenverein | E |
| Naturfreunde | E |

.....
Name und Anschrift Verein

Zell am See, am.....

An die Stadtgemeinde Zell am See
Sportausschuss
Brucker Bundesstraße 2
5700 Zell am See

| |
|-------------------------------|
| Eingangsstempel Stadtgemeinde |
|-------------------------------|

Betr.: Antrag auf Zuerkennung der Sportförderung für das Jahr.....

1) Allgemeine Sportförderung

Gemäß Punkt 3.1. bzw. 3.2. der Sportförderungsrichtlinien wird um Zuerkennung und Ausbezahlung der allgemeinen Sportförderung (Basisförderung, Förderung Fahrtkosten und Material) ersucht.

2) Trainerförderung:

Gemäß Punkt 3.3. der Sportförderungsrichtlinien wird um Zuerkennung und Ausbezahlung der Trainerförderung für nachstehend angeführte Trainer ersucht.

| Kategorie | Einteilungskriterien | Name der Trainer |
|-----------|---|------------------|
| A | staatl. Ausbildung abgeschlossenes 3. und 4. Semester | |
| B | staatl. Ausbildung abgeschlossenes 1. und 2. Semester | |
| C | staatl. Ausbildung Abschluss Lehrwarte und Landestrainer | |
| C | staatl. Ausbildung Abschluss Lehrwarte und Landestrainer | |
| C | staatl. Ausbildung Abschluss Lehrwarte und Landestrainer | |
| C | staatl. Ausbildung Abschluss Lehrwarte und Landestrainer | |
| D | Fachverbandsausbildung Abschluss Übungsleiter, Turnlehrer etc. | |
| D | Fachverbandsausbildung Abschluss Übungsleiter, Turnlehrer etc. | |
| D | Fachverbandsausbildung Abschluss Übungsleiter, Turnlehrer etc. | |
| D | Fachverbandsausbildung Abschluss Übungsleiter, Turnlehrer etc. | |

Ausbildungsnachweise:

bereits eingereicht beiliegend werden nachgereicht bis.....

3) Anzahl Mitglieder:aktive Erwachsene aktive Nachwuchs (bis 18 Jahre)

4) Erklärung:

Die o.a. Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei unrichtigen Angaben die gewährte Sportförderung zurückzahlen ist. Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass die Sportförderung erst nach ordnungsgemäßem Nachweis über die Verwendung der Sportförderung des Vorjahres ausbezahlt wird. Für Rückfragen steht Herr/Frau.....erreichbar unter Tel..... zur Verfügung.

.....
Unterschrift/Vereinsstempel